

Klasse der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten;

- die Leitung der planmäßigen Entwicklung der Produktivkräfte und die Förderung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit;
- die Gewährleistung des zuverlässigen Schutzes der DDR und der sozialistischen Errungenschaften²;

In zunehmendem Maße bestimmen neue, sozialistische Verhaltensweisen der Bürger der DDR unsere gesellschaftliche Entwicklung. Sie sind Zeugnis der gewachsenen Bewußtheit der Bürger und wirken ihrerseits auf die Entwicklung und Festigung des Staats- und Rechtsbewußtseins ein. Die höhere Bewußtheit der Werktätigen äußert sich auch in der zunehmenden Bereitschaft, aktiv an der Leitung des Staates mitzuwirken. Deshalb kommt es darauf an, die schöpferischen Fähigkeiten und die Initiative der gesellschaftlichen Kräfte zu fördern. Diese Aufgabe stellt größere Anforderungen an die staatliche Führung, deren wissenschaftliche Qualität weiter erhöht werden muß.

Walter Ulbricht hat auf der 9. Tagung des Zentralkomitees die Frage aufgeworfen, worin gegenwärtig das entscheidende Hemmnis für die wesentliche Erhöhung der Qualität der staatlichen Führungstätigkeit besteht, und in seiner Antwort auf solche Erscheinungen hingewiesen wie Selbstzufriedenheit, Nichtbegreifen der Gesetzmäßigkeiten und der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung, undialektisches Herangehen an die Lösung der Aufgaben, Routine- und Ressortarbeit — kurz: Denken und Arbeiten nach alten Methoden und alten Maßstäben. Solche Erscheinungen finden sich auch noch in der Tätigkeit der Gerichte, wie sich z. B. bei der Durchsetzung des neuen, sozialistischen Strafrechts und Strafprozeßrechts in der Praxis gezeigt hat.

Das Oberste Gericht hat in mannigfaltigen Formen versucht, den Bezirks- und Kreisgerichten bei der Einführung des strafrechtlichen Gesetzeskomplexes zu helfen, z. B. durch die Bekanntgabe der Beratungsergebnisse des Konsultativrats des Obersten Gerichts, durch die Veröffentlichung von Entscheidungen und Aufsätzen in der „Neuen Justiz“, durch Fachrichtertagungen und Problemdiskussionen. Die Bezirks- und Kreisgerichte haben im allgemeinen diese Hinweise in ihre Rechtsprechung einfließen lassen und auch ihrerseits durch die Information über Rechtsauffassungen und Probleme zur einheitlichen Anwendung des neuen Strafrechts beigetragen. Dabei haben die Bezirksgerichte vor allem auf eine größere Eigenverantwortung aller Richter der Kreisgerichte und auf die Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden orientiert.

Die Tatsache, daß bei der Anwendung der neuen Gesetze keine grundsätzlichen oder schwerwiegenden Fehler aufgetreten sind, darf uns aber nicht zur Selbstzufriedenheit verleiten. Die Einführung eines solchen Komplexes neuer, bedeutender Gesetze bereitet naturgemäß Schwierigkeiten, und es können unerwünschte, tiefgreifende Mängel auftreten, wenn wir nicht unsere ganze Kraft auf die einheitliche und richtige Rechtsanwendung konzentrieren. Auch die Kompliziertheit dieser Aufgabe darf uns nicht davon abhalten, als Maßstab unserer gesamten Arbeit höchste gesellschaftliche Effektivität im Kampf gegen die Kriminalität zu fordern.

Einzelne Bezirksgerichte werden ihrer Verantwortung für die einheitliche politisch-fachliche Leitung der Kreisgerichte, insbesondere bei der Durchsetzung des neuen Strafrechts, noch nicht in genügendem Maße gerecht. Untersuchungen der Senate, der Inspektionsgruppe und der Abteilung Dokumentation und Öffent-

lichkeitsarbeit des Obersten Gerichts haben z. B. ergeben, daß einige Bezirksgerichte die Funktion der Rechtsatzkartei noch nicht erkannt haben. Sie nehmen lediglich die vom Obersten Gericht übermittelten Rechtsätze in ihre Kartei auf, entwickeln aber keine Rechtsätze zu ihrer eigenen Rechtsprechung. Das Bezirksgericht Dresden versucht, diese Unterlassung mit Zeitmangel zu entschuldigen; das Bezirksgericht Leipzig erklärt, es gebe keine Entscheidungen, zu denen ein Rechtssatz ausgearbeitet werden müsse.

Solche Auffassungen offenbaren eine Unterschätzung der Rolle, die Dokumentation und Information als moderne Leitungsmethoden im sozialistischen Staat einnehmen. Die verantwortlichen Mitarbeiter der Bezirksgerichte mögen sich daran erinnern, daß bereits auf der 2. Plenartagung des Zentralkomitees der SED im Juli 1967 die Information, die Analyse und die Kontrolle als notwendige Elemente der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft hervorgehoben wurden³. Auf der 9. Plenartagung wurde betont, daß Dokumentation und Information zu einem „wirksamen und leistungsfähigen System“ ausgebaut werden müssen⁴. Ein solches System ist auch in den Rechtspflegeorganen unbedingt erforderlich.

Im übrigen: Der Verzicht einiger Bezirksgerichte auf die Ausarbeitung von Rechtssätzen zur eigenen Rechtsprechung beeinträchtigt nicht nur die Anleitung der Kreisgerichte, sondern gefährdet auch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der Bezirksgerichte selbst, weil nicht einmal die Information der Senate untereinander gesichert ist.

Viele Bezirksgerichte sind dazu übergegangen, für alle Richter des Bezirks — zum Teil gemeinsam mit den Staatsanwälten — Kurzlehrgänge über aktuelle Probleme der gesellschaftlichen Entwicklung und die Aufgaben der Rechtspflegeorgane durchzuführen. Solche Lehrgänge, die sich nicht nur mit fachlichen Problemen beschäftigen, sondern vor allem Kenntnisse in Grundfragen der marxistisch-leninistischen Philosophie und Staats- und Rechtstheorie vermitteln, erziehen die Richter zu einem gründlichen und klassenmäßigen Herangehen an ihre Arbeit.

Einige Feststellungen zur Rechtsprechung nach dem neuen Strafrecht

Wie wichtig es ist, sich immer wieder mit den Beschlüssen und anderen Dokumenten der Partei- und Staatsführung zu befassen, tief in die dort behandelten Probleme und Aufgabenstellungen einzudringen, die Beschlüsse schöpferisch in der täglichen Arbeit zu verwirklichen und damit die Einheit von politisch-ideologischer und fachlicher Führung zu demonstrieren, wird besonders bei der Anwendung des neuen Strafrechts in der gerichtlichen Praxis sichtbar.

Zu den Verpflichtungen bei der Verurteilung auf Bewährung

Die Statistik weist aus, daß die Gerichte noch verhältnismäßig zögernd von der Möglichkeit Gebrauch machen, bei einer Verurteilung auf Bewährung dem Angeklagten zugleich besondere Pflichten gemäß § 33 Abs. 3 StGB aufzuerlegen. Obwohl im III. Quartal 1968 — also in den ersten drei Monaten nach dem Inkrafttreten des neuen StGB — in 44,4 % aller Verurteilungen eine Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen wurde, kam es nicht einmal in der Hälfte dieser Fälle zur Auferlegung besonderer Pflichten gemäß § 33 Abs. 3 StGB.

² W. Ulbricht, Die Konstituierung der staatlichen Organe und Probleme ihrer wissenschaftlichen Arbeitsweise, Berlin 1967, S. 20 f.

⁴ Hager, Die Aufgaben der Gesellschaftswissenschaften in unserer Zeit, Berlin 1968, S. 53.

² W. Ulbricht, „Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“, NJ 1968 S. 641.